

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Bebauungsplan Nr. 06.096 **- Sophie-Scholl-Gesamtschule -**

Begründung zum Bebauungsplan

Stand:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

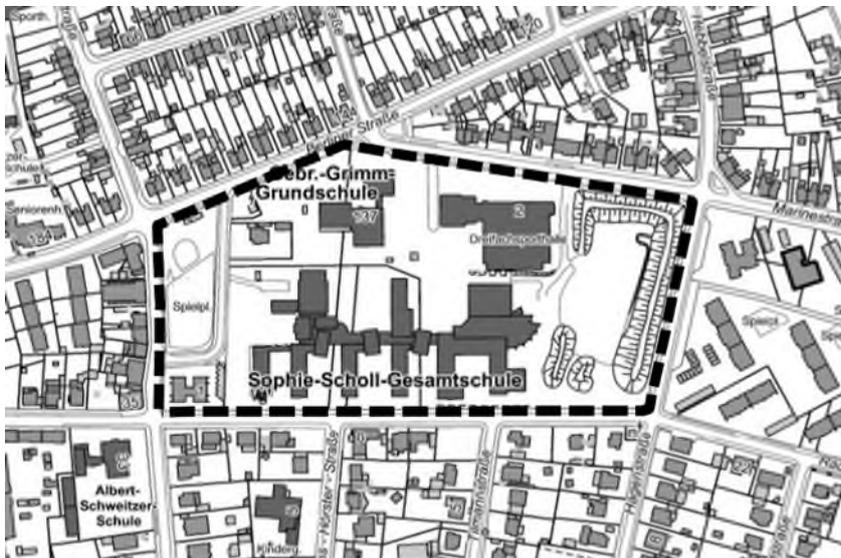
1.	Räumlicher Geltungsbereich.....	1
2.	Planungsanlass und Planungsziele	1
3.	Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand	2
4.	Vorhandene Planung	2
4.1.	Regionalplanung.....	2
4.2.	Flächennutzungsplanung	3
4.3.	Verbindliche Bauleitplanung.....	3
4.4.	Landschaftsplanung.....	4
5.	Inhalt des Bebauungsplans.....	4
5.1.	Erschließung.....	4
5.2.	Bauliche Nutzung.....	5
5.2.1.	Art der Nutzung	5
5.2.2.	Maß der baulichen Nutzung	5
5.2.3.	Weitere planungsrechtliche Festsetzungen.....	7
5.3.	Örtliche Bauvorschriften.....	8
6.	Natur und Umwelt	9
6.1.	Rechtliche Grundlage / Verfahren	9
6.2.	Artenschutz.....	9
7.	Klimaschutz und Klimaanpassung	11
8.	Hochwasserschutz.....	13
9.	Immissionsschutz	14
10.	Altlasten / Kampfmittel / Bergbau / Methangas	14
10.1.	Altlasten.....	14
10.2.	Kampfmittel.....	14
10.3.	Bergbau	15
10.4.	Methangas	15
11.	Denkmalschutz	16
12.	Ver- und Entsorgung.....	16
12.1.	Versorgung des Plangebietes	16
12.2.	Entwässerung des Plangebietes	16
12.2.1.	Rechtliche Grundlagen.....	16
12.2.2.	Niederschlagswasser	17
12.2.3.	Schmutzwasser	17
12.2.4.	Weitere Hinweise	17
Anhang.....		18
Tabellarische Zusammenfassung		18

1. Räumlicher Geltungsbereich

Bei dem ca. 56.000 m² großen Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 06.096 - Sophie-Scholl-Gesamtschule - handelt es sich um einen Schulstandort sowie eine Spielplatzfläche, eine Wohnbaufläche und eine Trafostation in Bockum-Hövel.

Der Geltungsbereich umfasst den in der Gemarkung Bockum-Hövel (Flur 021) liegenden Bereich der Sophie-Scholl-Gesamtschule und der Gebrüder-Grimm-Schule zwischen der Stefanstraße und der Hagenstraße

- dem südlichen Straßenrand der Berliner Straße und Marinestraße (entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 296, 297, 274, 278, 444, 445)
- dem westlichen Straßenrand der Hagenstraße (entlang der Ostgrenze des Flurstückes 445)
- dem nördlichen Straßenrand der Rautenstrauchstraße (Flurstück 85)
- dem östlichen Straßenrand der Stefanstraße (entlang der Westgrenze der Flurstücke 288, 297 und 296).



Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 06.096

2. Planungsanlass und Planungsziele

Als Infrastruktureinrichtungen sind Schulen wichtiger Bestandteil des städtischen Bildungswesens. Vor diesem Hintergrund soll die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.096 den Schulstandort an der Berliner Straße in Bockum-Hövel sichern. Darüber hinaus ist die Errichtung einer weiteren Dreifachturnhalle geplant, die sowohl ein Angebot für den Schul- als auch Vereinssport bieten soll. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung dieser Dreifachturnhalle sollen durch das Bebauungsplanverfahren geschaffen werden.

Zusätzlich zur Planung der zukünftig ergänzenden Nutzung, soll der Dissens zwischen bestehendem Planungsrecht (Bebauungsplans Nr. 06.028) aus dem Jahr 1967 und der realen Entwicklung zum Schulzentrum der Sophie-Scholl-Gesamtschule und der Gebrüder-Grimm-Schule sowie der langjährigen Nutzung des Standorts in Einklang gebracht werden. Die Aufrechterhaltung des als überwiegend planungsrechtlich festgesetzten reinen Wohngebiets (WR) entspricht somit seit langem nicht der tatsächlichen Entwicklung als Schulstandort. Die ehemals mit Planaufstellung vorgesehenen Wohnbauentwicklungen wurden nur in Teilbereichen östlich der Hagenstraße realisiert. Eine Anpassung des Planungsrechtes an die tatsächliche Nutzung, mit Blick auf die Weiterentwicklung und die Erhaltung als Schulstandort ist Ziel der Planung.

Die Zielrichtung des Bebauungsplans 06.096 ist nun, die existierenden Schulbauten bestandsorientiert in das Festsetzungsgefüge zu übernehmen und neben der Schulnutzung Anlagen für sportliche Zwecke im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung einzubeziehen.

Das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 06.096 - Sophie-Scholl-Gesamtschule - soll auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne für die Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die Anwendungsvoraussetzungen für das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB sind gemäß § 13a (1) Ziffer 1 BauGB gegeben.

3. Beschreibung des Plangebietes / Städtebaulicher Bestand

Der ca. 56.000 m² große Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 06.096 umfasst den Baublock zwischen der Berliner Straße sowie der Marinastraße im Norden, der Hagenstraße im Osten, der Rautenstrauchstraße im Süden und der Stefanstraße im Westen. Bei dem Baublock handelt es sich in erster Linie um einen Schulstandort.

Im Norden des Geltungsbereichs befindet sich neben einer Fläche mit Trafostation die Gebrüder-Grimm-Grundschule mit ein- bis zwei geschossigen Schulgebäuden mit Flachdach. Die zwei- bis drei geschossigen Schulgebäude der Sophie-Scholl-Gesamtschule im Süden sind untereinander durch transparente Verbindungstrakte verbundenen. Die Gebäude sind vorwiegend mit Satteldächern und Walmdächern errichtet. Die Gebäude der beiden Schulen werden durch eine Dreifachsporthalle mit angebundener Schwimmhalle sowie Sport- und Freiflächen ergänzt.

Im Westen des Geltungsbereichs befindet sich eine öffentliche Grünfläche „Spielplatz/ Bolzplatz“ mit einem Kiosk und öffentlichen Sanitäreinrichtungen. Südlich des Spielplatzes existiert ein viergeschossiges Wohngebäude.

Das direkte Umfeld des Baublockes ist vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt. Während sich im Norden und Süden klassische Einfamilienhäuser befinden, ist die Bebauung im Westen durch Mehrfamilienhäuser mit zunächst zwei und rückwärtig drei Vollgeschossen und im Osten durch Geschosswohnungsbau mit zwei, vier bzw. acht Geschossen geprägt.

4. Vorhandene Planung

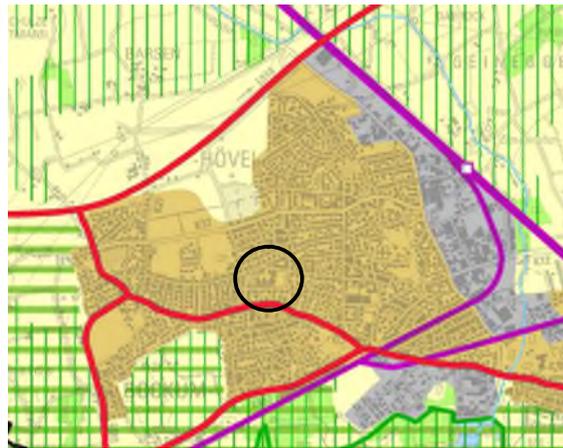
4.1. Regionalplanung

Der Regionalplan des Regierungsbezirks Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - (Dortmund/Kreis Unna/Hamm) trifft für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans die Entwicklungsaussage „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“.

Der Entwurf des derzeit in der Neuaufstellung befindlichen Regionalplans Ruhr sieht ebenfalls die Darstellung eines ASB vor.



Auszug aus dem wirksamen Regionalplan



Auszug aus dem Entwurf des RVR (Feb. 2022)

4.2. Flächennutzungsplanung

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hamm stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 06.096 überwiegend als eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Bildung und Forschung“ dar. Die Gemeinbedarfsfläche bedarf der marginalen Ergänzung um die Zweckbestimmung „sportliche Nutzung“. Da der Nutzungsschwerpunkt der sportlichen Nutzung dem Schulsport zuzuordnen ist, ist weder eine Änderung noch Berichtigung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz/Bolzplatz“ sowie eine Wohnbaufläche sind ebenfalls im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellt.

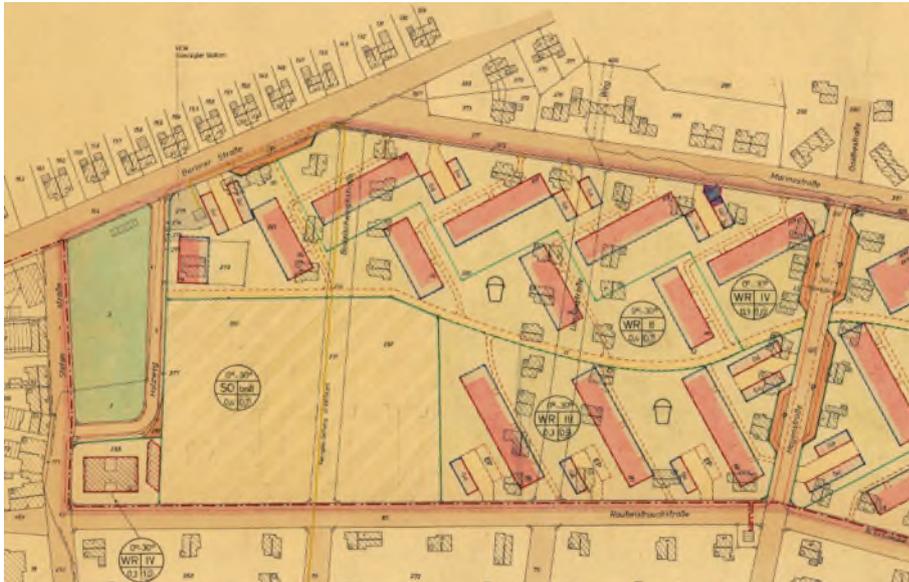


Auszug aus dem Flächennutzungsplan

4.3. Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet existiert der seit 1967 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 06.028 -Sieboldstraße- (BauNVO 1962). Der Bebauungsplan weist im südwestlichen Bereich ein Sondergebiet - Volksschule mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,7 bei maximal zwei Vollgeschossen auf. Die übrigen Teilbereiche des Geltungsbereichs sind als reine Wohngebiete (WR) festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung reicht von zwei bis maximal vier Geschossen. Die Grundflächenzahl beschränkt sich auf ein Maß von 0,3 bis 0,4 und die Geschossflächenzahl von 0,7 bis 1,0. Die

überbaubaren Flächen sind durch Baulinien und -grenzen näher bestimmt. Für alle Gebäude sieht der Bebauungsplan eine Dachneigung von 0 bis 30 Grad vor. Die interne Erschließung des Plangebietes ist durch private Verkehrsflächen dargestellt.



Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06.028 - Sieboldstraße-

4.4. Landschaftsplanung

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes der Stadt Hamm.

5. Inhalt des Bebauungsplans

5.1. Erschließung

Der zu beplanende Baublock wird umgeben von der Berliner Straße, der Marinestraße, der Hagenstraße, der Rautenstrauchstraße und der Stefanstraße. Die äußere Erschließung des zentral in Bockum-Hövel befindlichen Plangebietes erfolgt über das bestehende Straßennetz. Neben der bestehenden Stefanstraße besteht keine Notwendigkeit der Planung weiterer öffentlicher Straßen und Wege innerhalb des Baublockes.

Grundsätzlich ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens eine ausreichende Anzahl an Kfz- und Fahrrad-Stellplätzen nachzuweisen. Hierbei ist die Einbindung von Angeboten für E-Autos und E-Bikes in das Konzept wünschenswert. Die Stellplätze sind als versieglungsoffene Rasengittersteine zu errichten.

In der unmittelbaren Umgebung zum Plangebiet befinden sich die Haltestellen „AWO Heim“ und „Löcke/JuSt“, welche durch die Buslinien „10, 11, R14 und einer Ring-Linie“ bedient werden. Mit den verkehrenden städtischen Buslinien besteht somit ein sehr guter Anschluss des Plangebietes an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs.

5.2. Bauliche Nutzung

Mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans sollen die in Kapitel 2 beschriebenen Ziele und Zwecke der Planung umgesetzt werden.

Maßgebliche Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 06.096 - Sophie-Scholl-Gesamtschule - ist die Sicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten des Schulstandortes in Hamm-Bockum-Hövel. Anlass für das Verfahren stellt im Detail die Erweiterung des Standortes um eine weitere Dreifachsporthalle dar, für welche planungsrechtliche Voraussetzungen zu schaffen sind. Im Wesentlichen wird durch das Bebauungsplanverfahren eine Anpassung des Planungsrechtes an die vorhandenen und zukünftigen Nutzungen verfolgt.

5.2.1. Art der Nutzung

Gemeinbedarfsfläche

Zur Sicherung des Schulstandortes und Beibehaltung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten der Sophie-Scholl-Gesamtschule und der Gebrüder-Grimm-Schule wird der Großteil des Plangebietes als Fläche für Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung "Schule / Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt.

In dieser festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf sind nur für schulische und sportliche Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen sowie zweckgebundene Anlagen, die für den Betrieb notwendig sind (Stellplätze, Ballfangzäune etc.) zulässig.

Die Festsetzung ermöglicht zudem, dass neben schulischer auch eine sportgebundene Infrastruktur wie z.B. eine Sporthalle, ein Volleyballfeld, eine Weitsprunganlage etc. innerhalb des Plangebietes errichtet werden kann. Diese Sportanlagen dienen in erster Linie dem Schulsportangebot. Eine zusätzliche Vereinsnutzung ist ebenfalls denkbar.

Reines Wohngebiet

Die überwiegend durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06.028 für das Plangebiet getroffene Festsetzung "Reines Wohngebiet" gemäß § 3 BauNVO wird lediglich für das wohnbaulich genutzte Grundstück an der Stefanstraße weiterhin festgesetzt. Die getroffene Festsetzung verfolgt die Bestandsicherung des Wohngebäudes.

Öffentliche Grünfläche

Der im westlichen Bereich des Plangebietes existente Spielplatz soll weiterhin als Spiel- und Freifläche zur Nutzung durch Kinder dienen und wird somit gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" festgesetzt.

Flächen für Versorgungsanlagen

Im Norden des Geltungsbereiches ist eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung "Trafostation" zur Sicherung der Versorgung des Gebietes mit Strom gemäß § 9 (1) Nr. 12 BauGB festgesetzt.

5.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Das zulässige Maß baulicher Nutzung wird für die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 06.096 festgesetzten Flächen mit Hilfe der Definition der überbaubaren Grundstücksflächen, durch die Fixierung von Grund- und Geschossflächenzahlen, der Festlegung der Anzahl an Vollgeschossen sowie der einzuhaltenden Erdgeschossfußbodenhöhe bestimmt.

Bei dem in Rede stehenden Schulstandort handelt es sich um eine Sondernutzung. Zur Erhaltung flexibler Entwicklungsmöglichkeiten erfolgt für die Gemeinbedarfsfläche lediglich eine minimale Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung (überbaubare Grundstücksfläche / Vollgeschossanzahl / Erdgeschossfußbodenhöhe). Auf eine weitergehende Vorgabe des baulichen Maßes durch Grund- und Geschossflächenzahl wird somit verzichtet.

Grundflächenzahl

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird für das Reine Wohngebiet an der Stefanstraße eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,35 festgesetzt. Somit sind 35 % von der Hauptnutzung überbaute Fläche pro Quadratmeter Grundstücksfläche zulässig. Damit bleibt diese Festsetzung hinter dem Orientierungswert für Reine Wohngebiete (GRZ 0,4) gemäß § 17 BauNVO zurück, um eine aufgelockerte Bebauungsstruktur mit einem hohen Freiflächenanteil sicherzustellen.

Als Beitrag zur Verringerung des Versiegelungsgrades, aus Klimaschutzgründen und zur verbesserten Entwässerung sind zukünftig die zu errichtenden Stellplätze als versiegelungsoffene Fläche mit Rasengittersteinen herzustellen.

Insgesamt ist so die potenzielle Ausnutzbarkeit des Flächenangebotes als maßvoll und damit als Beitrag zur baulichen Entwicklung und damit zur Schonung von Flächenressourcen im Siedlungsrandbereich zu bezeichnen. Eine mit dem städtebaulichen Umfeld unverträgliche bauliche Verdichtung wird im Falle einer Ausschöpfung des zulässigen Rahmens der Überbauung im WR-Gebiet vermieden.

Geschossflächenzahl

Die in dem Reinen Wohngebiet festgesetzte Geschossflächenzahl (GFZ), welche an der zulässigen Vollgeschosszahl orientiert ist, gibt an, wie viel Geschossfläche pro Quadratmeter Grundstücksfläche maximal zulässig ist. Für das Plangebiet ist in Gänze eine Geschossflächenzahl von 1,2 festgesetzt. Hier ermöglicht sich somit pro Quadratmeter Grundstücksfläche die Errichtung von maximal 1,2 m² Geschossfläche.

Der festgesetzte GFZ-Wert entspricht der in der Baunutzungsverordnung vorgeschlagenen Obergrenze und trägt damit der urbanen Lage des Plangebietes Rechnung.

Das Gebäude unterliegt dem Bestandsschutz, erst bei einer wesentlichen Änderung oder einem Neubau sind die neuen Vorgaben einzuhalten.

Zulässige Vollgeschossanzahl / Höhe baulicher Anlagen (Erdgeschoßfußbodenhöhe)

Die Zahl der Vollgeschosse ist aus dem Bestand abgeleitet und orientiert sich zusätzlich an den baulichen Anlagen in der Umgebung. In der Gemeinbedarfsfläche sind aufgrund der bestehenden Schulgebäude maximal drei Vollgeschosse zulässig. Im Reinen Wohngebiet wird die Zahl der Vollgeschosse auf vier festgesetzt. Die zulässige Vollgeschossanzahl ist im WR aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 06.028 übernommen worden und entspricht dem bestehenden Wohngebäude.

Ergänzend zu den vorstehenden Festsetzungen legt der Bebauungsplan Nr. 06.096 zusätzlich die zulässigen Erdgeschossfußbodenhöhen (EGF) fest. Die EGF von mindestens 0,20 m und maximal 0,70 m dürfen nicht überschritten werden. Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe gilt die jeweilige Höhe des Straßenrandes der endausgebauten,

erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche jeweils gemessen im rechten Winkel von der Gebäudemitte des Hauptbaukörpers.

Mit der Festsetzung wird einerseits verhindert, dass mögliche Kellergeschosse oder Gebäudesockel übermäßig weit (d.h. mehr als ca. 0,70 m) aus der Grundstücksoberfläche hinausragen. Somit wird ein Beitrag zu einer homogenen Höhenentwicklung innerhalb des Plangebietes geleistet. Andererseits beugt die Definition einer Mindesthöhenlage des Erdgeschossfußbodens der Entstehung von Erdgeschossebenen vor, die sich unterhalb des Straßenniveaus befinden und aus diesem Grunde bei heftigen Regenereignissen überflutungsgefährdet sind.

Die genannten Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung verfolgen die Zielsetzungen der Begrenzung der baulichen Dichte bzw. der Gewährleistung einer homogenen Höhenentwicklung und Dachlandschaft innerhalb des Plangebietes. Sie sorgen für angemessene Übergänge zur Umgebungsbebauung und somit für eine Gesamtintegration der (Neu-)Bebauung in das städtebauliche Umfeld.

5.2.3. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen

Für das reine Wohngebiet wird die offene Bauweise beibehalten. Gemäß § 22 (2) BauNVO dürfen in der offenen Bauweise (o) Gebäude eine Länge von 50 m nicht überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Für die Gemeinbedarfsfläche des Bebauungsplans hingegen ist gemäß § 22 (4) BauNVO eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt. Hier dürfen die Gebäude eine Länge von 50 m überschreiten und sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

Die Bauweise in Kombination mit den durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksflächen gewährleistet einen ausreichenden Spielraum zur Anordnung der Gebäudesubstanz auf dem Baugrundstück.

Parallel entlang zur Marinestraße im Norden des Plangebietes ist der Bau eines Transportsammler/ Drainagekanales geplant. Zur Sicherung dieser Leitungstrasse ist ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Hamm sowie des Lippeverbandes im Bebauungsplan eingetragen. Darüber hinaus sind aufgrund des Vorhandenseins von Gas- und Stromversorgungsleitungen im Plangebiet weitere mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadtwerke gemäß § 9 (1) Nr. 21 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.

Weitere bauplanungsrechtliche Bestimmungen enthält der Bebauungsplan ferner in Form von Festsetzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB (Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen).

Im Zeichen der Klimawandelanpassung werden für die geplante Bebauung weitgehende Festsetzungen zu Begrünungen und zur Entsiegelung getroffen. Dies geschieht, um mit dem Bauvorhaben weder die klimatische Situation bei sommerlichen Hitze- und Trockenperioden zu verschlechtern noch eine Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Gebäude und seiner Nutzer durch extreme Wetterlagen zu erhalten. Begrünungsmaßnahmen erzeugen einen positiven Beitrag zum Kleinklima des Plangebietes. Folglich sind bei zukünftigen Bauvorhaben Dächer bis einschließlich 20° Neigung und ab 10 m² Fläche mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist mit natürlichen, einheimischen und standortgerechten Pflanzen der Pflanzliste (vgl. Pflanzenliste 3 Dachbegrünung) eine geschlossene Vegetationsdecke herzustellen, die dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen ist. Die wasserspeichernde Substratschicht muss eine Stärke von mindestens 10 cm aufweisen. Kiesfilterschichten, Dränplatten, Dränschüttungen,

Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig. Hiervon ausgenommen sind Dachflächenbereiche, die für erforderliche haustechnische Einrichtungen genutzt werden.

Zusätzlich zur festgesetzten Dachbegrünung sind Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarwärme) zulässig. Um eine vollflächige Dachbegrünung zu ermöglichen, sind diese Anlagen innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und das Dach unterhalb der Photovoltaik-Elemente bzw. Solarwärme-Kollektoren zu begrünen.

Die nutzbaren Dachflächen von Dächern ab 20° Neigung sind hingegen zwingend zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche). Die nutzbare Dachfläche kann ersatzweise anteilig oder vollständig für Solarwärmekollektoren genutzt werden.

Als nutzbar wird der Teil der Dachfläche definiert, bei dem die technischen und wirtschaftlichen Anforderungen für die Nutzung der Solarenergie erfüllt werden. Ungünstig ausgerichtete Dachflächen nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest), verschattete Bereiche der Dachflächen (z. B. durch Nachbargebäude oder Bäume) und von anderen Dachnutzungen belegte Dachflächen (z. B. Dachfenster und Schornsteine) zählen dabei nicht zur nutzbaren Dachfläche.

Zur weiteren Herstellung bzw. Beibehaltung des bereits bestehenden hohen Grünanteils im Plangebiet sind mindestens 30 % der nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen (vgl. Pflanzliste 1) und/oder Straucharten und/oder Heckenpflanzungen (vgl. Pflanzliste 2) und/oder heimischen Bodendeckern fachgerecht zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Bei der Umsetzung ist zu beachten, dass potenzielle Erweiterungsflächen der Schul- und Sportinfrastruktur bedacht sowie ausreichende Bewegungsflächen für Kinder vorgehalten werden müssen. Dies gilt insbesondere bei weiterer Ergänzung der bereits ausgeprägten Anzahl an Bäumen auf dem Schulstandort.

Im Weiteren ist je angefangene vier Stellplätze ein heimischer und standortgerechter Laubbaum aus der Pflanzliste 1 mit einem Stammumfang von mind. 16/18 cm – gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden – fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumstandorte sind so zu wählen, dass die Baumkronen zu Verschattungszwecken über den Stellflächen liegen. Je Baum ist eine offene Bodenfläche von mindestens 12 m² und mindestens 12 m³ Wurzelraum vorzusehen. Die Baumscheiben sind mit flächig bodendeckenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend zu ersetzen sind. (Die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teil 2 sind zu beachten.) Zur Bewässerung der Baumstandorte durch Niederschlagswasser ist die Anlage von Baumrigolen empfohlen.

5.3. Örtliche Bauvorschriften

Neben den o.g. bauplanungsrechtlichen Bestimmungen enthält der Bebauungsplan Nr. 06.096 - Sophie-Scholl-Gesamtschule - Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 89 (1) und (2) der Bauordnung des Landes NRW, die auf die äußere Gestaltung von Gebäuden und Freiflächen im Geltungsbereich abzielen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um Bestandsbebauung, welche durch Flach-, Sattel- und Walmdächer geprägt ist. Diese Dachformen sollen beibehalten werden. Bei vorgenommenen Änderungen oder Neuerrichtung ist die Dacheindeckung grundsätzlich mit nicht glänzenden und reflektierenden Materialien vorzunehmen, um eine Blendung zu vermeiden. Von dieser Regelung sind Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarwärme) ausgenommen. Zusätzlich sind sowohl die Dächer als auch Fassaden baulich

zusammenhängender Gebäude und Baukörper zur Realisierung einer homogenen Gestaltung in Farbe und Material einheitlich auszuführen. Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen sind zudem aufgrund der beschriebenen Pflicht zur Begrünung nur mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern unter 20° zulässig. Hierdurch wird der Begrünungsanteil des Plangebietes erhöht und eine Verringerung des Versiegelungsgrades erzielt.

Ein positives optisches Erscheinungsbild der Grundstücksaußenbereiche wird durch die nachfolgenden örtlichen Bauvorschriften angestrebt.

Durch Vorgaben zur Gestaltung unbebauter Flächen soll das begrünte Erscheinungsbild des Quartiers weiter gefördert und die gestalterische Qualität der Freiflächen verbessert werden.

Flächen die weder überbaut sind, noch als Terrassen, Wegefläche, Stellplatz oder als Schulhof dienen, dürfen nicht versiegelt werden und sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen. Grünflächen sind bepflanzte, unversiegelte und nicht großflächig mit Stein, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien gestaltete Flächen. Entsprechend sind die meist eher trist ausgestalteten und für das Kleinklima bedenklichen „Schotter- und Steingärten“ in diesem Plangebiet nicht zulässig. Im Wesentlichen wird durch diese Festsetzung eine naturnahe Außenraumgestaltung mit artenreicher Bodenfauna gesichert und gefördert.

Als zusätzlicher Beitrag zur Verringerung des Versiegelungsgrades, aus Klimaschutzgründen und zur verbesserten Entwässerung sind die Oberflächen der (Schul-) Hofflächen, Zufahrten, Fußwege oder offenen Stellplätze mit luft- und wasserdurchlässigem Material (z.B. wassergebundene Decken, haufwerksporiges Pflaster, Pflaster mit mindestens 25% Fugenanteil, Rasengittersteine oder Schotterrasen) herzustellen.

Im Weiteren sind Müllbehälter durch Begrünungsmaßnahmen der Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entziehen, wodurch ein ansprechendes Orts- und Straßenbild weiter gefördert wird. Auch dabei sind die Vorgaben aus den Pflanzlisten zu berücksichtigen. Neben gestalterischen Vorteilen sprechen für diese Festsetzungen auch die genannten positiven Auswirkungen von Begrünungsmaßnahmen auf klimatische Aspekte.

6. Natur und Umwelt

6.1. Rechtliche Grundlage / Verfahren

Gemäß § 1 (6) Ziffer 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Im Falle der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.096 - Sophie-Scholl-Gesamtschule - sind die Anwendungsvoraussetzungen für das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ gemäß § 13a (1) Ziffer 1 BauGB erfüllt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB sowie von der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kann somit abgesehen werden.

6.2. Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.098 ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen sind.

Diese Prüfung wurde seitens des Büros Landschaftsökologie und Umweltplanung Wittenborg (Hamm) durchgeführt. Das Gutachten vom 24.01.2023 ist der Verfahrensakte des Bebauungsplans Nr. 06.096 beigelegt.

Folgendes ist der vorgenommenen artenschutzrechtlichen Prüfung im Kapitel „Artenschutzrechtliche Bewertung und Fazit“ zu entnehmen:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06.096 „Sophie-Scholl-Gesamtschule“ wurde unter anderem geprüft, ob durch die Aufstellung des Bebauungsplans und die daraus planerisch vorbereitete bauliche Inanspruchnahme potenzielle Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden könnten. Im vorliegenden Fall wurde das mögliche Vorkommen von planungsrelevanten Arten anhand der Abfrage vorhandener Daten und einem theoretischen Abgleich der artspezifischen Habitatansprüche mit den Gegebenheiten des Planungsraumes erfasst. Bei der Abfrage von Daten wurden folgende Quellen ausgewertet:

- Biotopkataster
- Fachinformationssystem des LANUV (FIS)
- Potentialanalyse

Anhand der autökologischen Habitatansprüche der so ermittelten Arten sowie Kenntnissen über das lokale Vorkommen wurde zunächst eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens der jeweiligen Arten getroffen. Beim Abgleich der benannten Arten konnte festgestellt werden, dass das Gebiet aufgrund der urbanen Lage, der bereits vorhandenen intensiven Nutzung und der vorliegenden Habitatqualitäten mutmaßlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten aufweist. Dies gilt auch für die potenziell überplanten Bereiche des geplanten Bauvorhabens der Dreifachsporthalle.

Es ist festzustellen, dass weitere nicht planungsrelevante Arten den Planbereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitat in Anspruch nehmen könnten. Bei den „Europäischen Vogelarten“ sind die häufigeren und ubiquitären Arten von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen einzelner Individuen von „Allerweltsarten“, die vermutlich im Gebiet brüten, keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bedingen, sofern über die Vermeidungsmaßnahmen das Tötungsverbot beachtet wird.

Im Hinblick auf die Gruppe der Fledermäuse ist festzustellen, dass die im Plangebiet vorhandenen Gebäude theoretische Versteckmöglichkeiten aufweisen. Da artenschutzrechtliche Verstöße nicht auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens, sondern erst bei einem möglichen Eingriff bei konkreten Bauvorhaben erfolgen können, ist eine Beurteilung auch erst bei einem konkreten Eingriff möglich. Für den geplanten Bau der Dreifachsporthalle wird eine Betroffenheit der Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen, da keine Quartiermöglichkeiten festzustellen sind.

Es lässt sich feststellen, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird bzw. über entsprechende Maßnahmen gesichert werden kann. Somit können Verstöße gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 ausgeschlossen werden, sofern das Tötungsverbot beachtet wird.

Um artenschutzrechtliche Konflikte, insbesondere Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, wurden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgelegt.

- Zur Vermeidung von direkten Störungen und ggf. Tötungen von Individuen sind mögliche Rodungen grundsätzlich innerhalb der von § 39 (5) Satz 2 NatSchG vorgegebenen Zeiträume (01.10. bis 28./29.02) durchzuführen.

- Mögliche Rodungsarbeiten sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Nach der Rodung ist das gerodete Holz aus dem Planbereich zu entfernen, um einen möglichen Besatz mit Brutvögeln zu verhindern.
- Bei möglichen Eingriffen im Zuge von späteren Baumaßnahmen ist insbesondere die Betroffenheit von Fledermausarten zu prüfen.

Es ist nicht auszuschließen, dass weitere planungsrelevante Arten das Gebiet in ihr Nahrungshabitat einschließen. Diese unterliegen jedoch nicht dem gesetzlichen Schutz, sofern diese nicht als essentiell anzusehen sind. Dies ist an dieser Stelle nicht gegeben.

Nach den Ausführungen des § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG und gegen § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nur dann vor,

1. wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (gilt gem. § 44 (1) Nr. 2 nur für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten) oder
2. wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen [CEF-Maßnahmen]) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt oder
3. wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff das Tötungsrisiko- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Dieses kann für das Planvorhaben bei der Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Insofern können auch keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG prognostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände die Vollzugsunfähigkeit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 06.096 - Sophie-Scholl-Gesamtschule - begründen könnten.

7. Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB-Novelle im Jahr 2011 zählen gemäß § 1 (5) BauGB auch klimabezogene Belange zu den städtebaulichen Gründen, die im Zentrum der Bauleitplanung stehen, womit sowohl die Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz als auch zur Klimaanpassung in Bebauungsplänen ermöglicht wird. Mit den Inhalten des Bebauungsplanes soll im besonderen Maße einer klimawandelgerechten Stadtentwicklung beigetragen werden und so ein Ausgleich zwischen Baulückenschließung und den Klimabelangen geschaffen werden.

Im Plangebiet wurden klimatisch wirksame Maßnahmen umgesetzt, um die mikroklimatischen Beeinträchtigungen (wie Hitzebelastungen, Starkregenereignisse oder Trockenheit) zu minimieren. Dadurch sollen insbesondere auch Auswirkungen auf die großmaßstäbliche Ebene (Mesoklima) ausgeschlossen werden.

Zur Reduzierung des Versiegelungsgrades sind in dem Bebauungsplan alle Dächer bis einschließlich 20° Neigung verpflichtend mit mindestens extensiver Dachbegrünung (Sedumpflanzen etc.) zu errichten.

Dachbegrünung leistet einen besonderen Beitrag zur Gestaltung eines klimaangepassten Quartiers. Die Begrünung wird dabei sowohl vor dem Hintergrund der steigenden Hitzebelastungen als auch der zunehmenden Anzahl und steigenden Intensität von Starkregenereignissen vorgeschrieben. Durch die Begrünung der Dächer wird die Reflektion und

die Wärmeentwicklung reduziert und Feinstaub gebunden, sodass sie klimatisch stabilisierend auf das Umfeld wirken. Darüber hinaus wird Niederschlagswasser gespeichert, teilweise verdunstet und verzögert abgeleitet.

Im Rahmen dieses Bebauungsplans sind weitere Vorgaben zur Entstehung von versickerungsoffenen oder verdunstungsfördernden Flächen festgesetzt. Grundstücksflächen sind immer als Grünflächen anzulegen, sofern sie nicht bebaut sind oder als Terrassen, Wege- und Stellplatzflächen oder Schulhof genutzt werden. Hierbei sind Grünflächen bepflanzte, unversiegelte und nicht großflächig mit Stein, Kies, Schotter oder ähnlichen Materialien gestaltete Flächen. Die Ausweisung der unbebauten Flächen als Grünflächen unterbindet eine Ausgestaltung als Schottergarten.

Darüber hinaus sind die Oberflächen der (Schul-) Hofflächen, Zufahrten, Fußwege und offenen Stellplatzflächen zusätzlich als Beitrag zur Verringerung des Versiegelungsgrades aus Klimaschutzgründen und zur verbesserten Entwässerung mit luft- und wasserdurchlässigen Materialien wie z.B. entweder durch wassergebundene Decken, haufwerksporiges Pflaster, Pflaster mit mindestens 25% Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrassen auszugestalten.

Eine zeitweise Überflutung von Grundstücken beim Eintreten eines Starkregenereignisses kann jedoch trotz zahlreicher Maßnahmen nie vollkommen ausgeschlossen werden. Die bei einem solchen Ereignis entstehenden Wassermassen können weder durch die Kanalisation noch durch Versickerungs- oder Rückhaltemaßnahmen in der erforderlichen Schnelligkeit bewältigt werden. Der Bebauungsplan definiert daher Mindesthöhen für die Erdgeschossfußbodenhöhen. So wird der Entstehung von Erdgeschosebenen entgegengewirkt, die sich unterhalb des Straßenniveaus befinden und daher im Ereignisfall überflutungsgefährdet sein könnten.

Zur Durchgrünung des Plangebietes sind mindestens 30 % der nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen (vgl. Pflanzliste 1) und/oder Straucharten und/oder Heckenpflanzungen (vgl. Pflanzliste 2) und/oder heimischen Bodendeckern fachgerecht zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu ersetzen.

Zudem ist je angefangene 4 Stellplätze ist ein heimischer und standortgerechter Laubbaum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Hierbei sind die Baumstandorte so zu wählen, dass die Baumkronen zu Verschattungszwecken über den Stellflächen liegen. Im Zuge der klimaresilienten Stadtentwicklung wird zudem die Anlage von Baumrigolen zur Aufnahme des anfallenden Niederschlagswassers zur Bewässerung der Bäume empfohlen. Die Baumscheiben sind zur weiteren Begrünung flächig mit bodendeckenden Pflanzen zu begrünen, die dauerhaft zu erhalten und bei Abgang ebenfalls zu ersetzen sind.

Auf weitere planungsrechtliche Pflanzgebote wird zur Vorhaltung der zweckgebundenen Nutzung des Standortes zu Schul- und Sportzwecken verzichtet. Gleichwohl sind freiwillige Begrünungsmaßnahmen wie z.B. die Errichtung von grünen Grundstückseinfriedungen sehr zu empfehlen, da Vegetationsstrukturen eine ausgleichende Wirkung auf das Kleinklima insbesondere durch den Schattenwurf sowie durch die Verdunstung und Transpiration der Pflanzen haben. Zudem haben sie auch eine klimaschützende Funktion, da Pflanzen als natürliche CO₂-Speicher fungieren.

Die aufgeführten Maßnahmen zur Reduzierung der Versiegelung verfolgen gemeinsam das Ziel, die Aufheizung der Flächen im Plangebiet zu verringern und darüber hinaus gemäß dem Schwammstadtprinzip die Wasserspeicherung, -verdunstung und -versickerung zu maximieren, um eine nachhaltige und klimaangepasste Siedlungswasserwirtschaft zu gewährleisten. So wird durch die Minimierung der versiegelten Flächen unter anderem auch auf die zunehmenden Überflutungsgefahren durch Starkregenereignisse reagiert.

Zusätzlich zu diesen Faktoren ist zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels eine Reduzierung von CO₂-Emissionen, die in der fossilen Stromproduktion entstehen, durch den Ausbau erneuerbarer Energien unabdingbar. Auf den Dachflächen mit einer Neigung über 20 Grad sind Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Photovoltaik oder Solarwärme) zu errichten. Bei Dächern unter 20 Grad sind Anlagen zur Nutzung der Strahlenenergie zusätzlich zur festgesetzten Dachbegrünung zulässig. Um eine vollflächige Dachbegrünung zu ermöglichen, sind diese Anlagen innerhalb der Dachbegrünungsfläche aufzuständern und das Dach unterhalb der Photovoltaik-Elemente bzw. Solarwärme-Kollektoren zu begrünen.

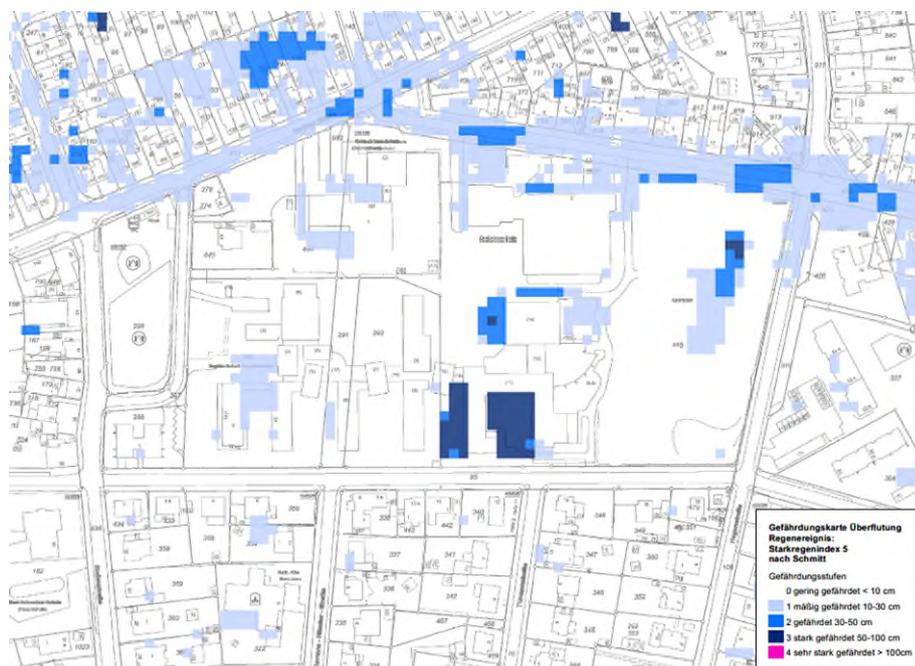
Somit leistet der Bebauungsplan der Sophie-Scholl-Gesamtschule/ Gebrüder-Grimm-Schule einen Beitrag sowohl zum Klimaschutz als auch zur Klimafolgenanpassung. Im Rahmen der Umsetzung der klimawirksamen Maßnahmen (u.a. Klimastandards) finden die Ziele und Inhalte des Klimaaktionsplans, des Klimafolgenanpassungskonzeptes und Masterplans Freiraum Beachtung.

8. Hochwasserschutz

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans ist keine Hochwassergefahr gegeben.

Die Starkregengefahrenkarte weist alle stark überflutungsgefährdeten Gebiete aufgrund von Starkregen aus. Für einzelne Teilbereiche des Plangebietes wird eine mäßige bis starke Gefährdung dargestellt.

Die Starkregengefahrensituation ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten - es sind geeignete Maßnahmen zu treffen. Das Festsetzungsgefüge des Bebauungsplans führt nicht zu einer Verschärfung der Gefahrensituation.



Auszug aus der Starkregengefahrenkarte

9. Immissionsschutz

Gemäß § 1 (6) Ziffer 1 BauGB soll bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse besondere Berücksichtigung zukommen. In diesen Zusammenhang ist der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen jeglicher Art einzuordnen.

Die Flächen des Plangebietes werden überwiegend zu Schul- und Sportzwecken verwendet. Bei der Schulnutzung handelt es sich um eine zwingend zu gewährleistende und zu sichernde Sondernutzung. Die hiervon ausgehenden Immissionen sind von der Umgebung hinzunehmen.

Beim Immissionsverhalten ausgehend von der Sportnutzung ist hinsichtlich der Art der Nutzung (Schul- und/oder Freizeitsport) zu differenzieren. Neben der bestehenden Dreifachsporthalle (Schulsport) wird im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens eine weitere Sporthalle planungsrechtlich vorbereitet. Die detaillierte Standortprüfung, die Nutzungsart und entsprechenden Nutzungszeiten sind im Baugenehmigungsverfahren zu benennen. Auf deren Grundlage sind die Maßnahmen zur Sicherung des Schutzanspruches der Umgebungsbebauung abzustellen. Bei der Planung ist diesbezüglich zu beachten, dass ab 22.00 Uhr die niedrigen Lärm-Immissionsrichtwerte (nach § 2 der 18. BImSchV) für die Nachtzeit einzuhalten sind.

Eine Standortprüfung im Bereich der Marinestraße hat die grundsätzliche immissionsrechtliche Machbarkeit des Sporthallenneubaus an diesem Standort ergeben. Ein abschließender projektbezogener immissionsschutzrechtlicher Nachweis erfolgt im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren.

10. Altlasten / Kampfmittel / Bergbau / Methangas

10.1. Altlasten

Es bestehen seitens der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Fläche ist nicht im Altlastenkataster verzeichnet.

10.2. Kampfmittel

Die Bezirksregierung Arnsberg - Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) - hat zur Kampfmittelsituation im beantragten Bereich unter der Fundstellenummer 5/37719 Stellung genommen.

Diese Stellungnahme beruht auf Luftbildern, die dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe bis heute zur Verfügung stehen und ist nicht abschließend. Sie gilt nur für die angemeldete Maßnahme. Für weitere Baumaßnahmen ist jeweils eine erneute Anfrage erforderlich. Die vorliegende Stellungnahme bezieht sich ausschließlich nur auf die zurzeit bestehende Kampfmittelsituation.

Nach heutigem Stand liegt eine Kampfmittelbelastung durch Bombardierung (in Teilbereichen) und Beschuss vor. Wegen der o.a. Belastungssituation sind nach heutigem Stand im Zusammenhang mit anstehenden Baumaßnahmen abhängig von deren Art und Umfang Überprüfungsmaßnahmen des KBD-WL in den Bombardierungsbereichen erforderlich (ggf. Oberflächendetektionen zu bebauender Flächen, ggf. Bohrlochdetektionen vor Ramm- oder Bohrarbeiten). Die Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt Einzelfall bezogen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Generell ist bei allen Baugrundeingriffen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige

Gegenstände gefunden werden oder eine außergewöhnliche Verfärbung des Erdreichs zu bemerken ist, wenden Sie sich bitte sofort telefonisch an Feuerwehr (903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (W916-0 oder Notruf 110).

10.3. Bergbau

Der Bebauungsplan enthält eine nachrichtliche Kennzeichnung in Hinblick auf möglicherweise unterhalb des Geltungsbereiches umhergehenden Bergbau. Gemäß der Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW ist im Planbereich und dessen Umfeld bis in die 1940er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Bergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Bergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht mehr zu rechnen.

Die bergbaurechtlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen des Behördenbeteiligungsverfahrens um Stellungnahme gebeten.

Die Bezirksregierung Arnsberg wies zudem auf verliehene Bergrechts-, Bewilligungs- und Erlaubnisfelder hin. Aufgrund der jeweils beschränkten Laufzeit erteilter Bewilligungen und Erlaubnisse (in der Regel fünf Jahre) sind im Bedarfsfall aktuelle Informationen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund einzuholen.

Zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen sollte der Feldeseigentümer (RAG Aktiengesellschaft) grundsätzlich um Stellungnahme gebeten werden.

10.4. Methangas

Nach gutachterlichen Feststellungen (Untersuchung potentieller Methan-Emissionen im Stadtgebiet von Hamm, Prof. Dr. Coldewey, Universität Münster) liegt der Geltungsbereich des Bauungsplans Nr. 06.096 in einem Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.

Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzepterarbeitung von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden.

Folgender Hinweis ist gemäß des Geologischen Dienstes NRW speziell bei Bohrungen zu beachten: "Der Bohransatzpunkt befindet sich in einem Gebiet, in dem Gasaustritte, insbesondere Methanausgasungen, aus dem Untergrund bekannt sind. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der geplanten Bohrung Gas, potentiell auch unter erhöhten Drucken, austreten kann. Daher sollte das ausführende Bohrunternehmen geeignete Arbeitsschutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen treffen."

Eine Einschätzung zur potenziellen Methanausgasung bedingt durch bergbauliche Beeinflussung erfolgt durch die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung Bergbau und Energie in NRW. Der Planbereich befindet sich größtenteils im Einzugsgebiet der Zentralen Wasserhaltung Haus Aden.

Im Zuge des Grubenwasseranstiegs wird dieses Einzugsgebiet im Rahmen eines eingerichteten Ausgasungsmonitorings überwacht. Im Sinne eines Frühwarnsystems sollen mögliche Risiken frühzeitig erkannt werden.

11. Denkmalschutz

Bodendenkmalschutz

Nach bisherigem Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht berührt. Trotzdem können bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden. Deshalb ist aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis zu beachten:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 (2) Denkmalschutzgesetz NRW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 (4) Denkmalschutzgesetz NRW).

12. Ver- und Entsorgung

12.1. Versorgung des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen bereits bebauten städtischen Bereich. Die Ver- und Entsorgungssituation ist im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nicht vollständig neu zu bewerten. Folglich wird die Wasser- und Energieversorgung der Plangebietsflächen im Bestand bereits über die bestehenden Leitungssysteme der Stadtwerke Hamm sichergestellt.

12.2. Entwässerung des Plangebietes

12.2.1. Rechtliche Grundlagen

Das Verfahren für die Beseitigung des im Plangebiet anfallenden Abwassers muss nach den Bestimmungen des § 44 Landeswassergesetz ausgewählt werden. Danach ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, gemäß § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ortsnah zu versickern, verrieseln oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder

wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

12.2.2. Niederschlagswasser

Für die Beseitigung von verschmutztem Niederschlagswasser gelten die Anforderungen an die öffentliche Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren. Da es sich bei dem Plangebiet um bislang schon bebaute Grundstücke handelt, die im Mischsystem erschlossen sind, sollen die Flächen im Plangebiet weiterhin im Mischsystem entwässert werden.

12.2.3. Schmutzwasser

Die Entwässerung des Plangebietes erfolgt im Mischsystem. Der Anschluss der neu hinzukommenden Flächen kann über die vorhandene Grundstücksentwässerung erfolgen. Die vorhandene Grundstücksentwässerung leitet das anfallende Abwasser in den öffentlichen Mischwasserkanal in der Marinestraße.

12.2.4. Weitere Hinweise

Durch den geplanten Neubau der Dreifachturnhalle werden die vorhandenen Kanäle der Grundstücksentwässerung teilweise überbaut.

Auf Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes 6. Fortschreibung 2018 hat der Lippeverband - Stadtentwässerung Hamm im Planungsbereich eine ABK-Maßnahme vorgesehen. Das im Bereich der Berliner Straße gesammelte Rein- und Drainagewasser, das derzeit noch in den Mischwasserkanal gepumpt wird, soll zukünftig über einen Transportsammler in Richtung Rautenstrauchstraße abgeleitet werden. Parallel dazu ist der Bau eines Drainagekanals vorgesehen. Die Vorzugsvariante verläuft an der Nordseite des Planungsgebietes parallel zur Marinestraße bis zur Hagenstraße. Ziel des Lippeverbands - Stadtentwässerung Hamm ist es, die Maßnahme vor Baubeginn der geplanten Dreifachturnhalle auf dem Gelände der Sophie-Scholl-Schule durchzuführen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die notwendigen Leitungstrassen (Breite 6 m) für den Transportsammler und Drainagekanal zu sichern.

Unverschmutztes Niederschlagswasser (z. B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen.

Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Nach der Abwassersatzung der Stadt Hamm dürfen Drainleitungen weder direkt noch indirekt über die Grundstücksentwässerungsanlagen an die Abwasseranlage angeschlossen werden.

Hamm, den 27.01.2023

gez. Andreas Mentz
Stadtbaurat

gez. Joachim Horst
Städt. Baudirektor

Anhang

Tabellarische Zusammenfassung

Name des Verfahrens	Bebauungsplan Nr. 06.096 - Sophie-Scholl-Gesamtschule -	
Lage des Plangebietes	<ul style="list-style-type: none"> - Hamm- Bockum-Hövel - Baublock zwischen der Berliner Straße, der Marinestraße, der Hagenstraße, der Rautenstrauchstraße und der Stefanstraße 	
Struktur des Plangebietes (Bestand)	<ul style="list-style-type: none"> - Schulgebäude der Sophie-Scholl-Gesamtschule und der Gebrüder Grimm-Schule - eine Dreifachsporthalle, Schwimmhalle und eine Sportplatzfläche - eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbindung „Spielplatz / Bolzplatz“ - ein Wohngebäude 	
Charakteristik der Planung / geplante Nutzungs- bzw. Baustruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Erweiterung des Schulstandortes um eine Dreifachturnhalle - Sicherung des Bestandes und der Entwicklungsmöglichkeiten des Schulstandortes - Anpassung des Planungsrechtes an die reellen und zukünftigen Nutzungen 	
Art des Verfahrens	Beschleunigtes Aufstellungsverfahren gemäß § 13a BauGB	
Verfahrensverlauf	Aufstellungsbeschluss	14.09.2021 (Vorlage Nr. 0412/21)
	Scoping gemäß § 4 (1) BauGB	10.11.2021 - 10.12.2021
	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	Besprechungsmöglichkeit 05.01.2023 - 20.01.2023
	Landesplanerische Abstimmung	Nicht erforderlich
	Behördenbeteiligung gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 4 (2) BauGB	13.12.2022 - 20.01.2023
	Offenlegungsbeschluss	
	Offenlegung gemäß § 13a (2) i.V.m. § 3 (2) BauGB	
	Sonstige	
Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)	Aus FNP abgeleitet gemäß § 8 (2) BauGB	
Organisation der Erschließung	<ul style="list-style-type: none"> - Äußere Erschließung über das bestehende Straßennetz - Innere Erschließung in Form von neuen Straßen und Wegen nicht erforderlich 	
Planausweisung / Dichtewerte	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinbedarfsfläche - Schule / Sport - (max. III Vollgeschosse) - Reines Wohngebiet (GRZ von 0,35 GFZ 1,2 max. IV Vollgeschosse) - Öffentliche Grünfläche - Spielplatz - - Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität - 	
Grünflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung öffentlicher Grünflächen (Zweckbestimmung Spielplatz) - Flächen, die weder überbaut sind, noch als Wegefläche oder Stellplatz dienen, sind als Grünflächen anzulegen und zu pflegen - Dachbegrünung bei Dächern < 20 Grad Neigung - Begrünung von mind. 30 % der nicht überbauten Grundstücksflächen 	
Entwässerung	<ul style="list-style-type: none"> - Anschluss an die bestehende Mischkanalisation - Dachbegrünung 	
Kompensationsmaßnahmen / Ausgleichsflächen	Im vorliegenden Planungsfall nicht vorgesehen (§ 13a BauGB)	
Gutachten	Artenschutz	vom 24.01.2023
Flächenbilanzierung	Gesamtfläche (Plangebiet)	ca. 56.000 m²
	Gemeinbedarfsfläche	ca. 50.000 m ²
	Grundstücksfläche Wohnen (WR)	1340 m ²
	Öffentliche Grünfläche	ca. 3500 m ²
	Verkehrsfläche	1300 m ²
	Flächen für Versorgungsanlagen	328 m ²